



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom  
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN  
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung  
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

## 4. BERUFSBEGLEITENDE WEITERBILDUNGS-MASTERSTUDIENGÄNGE

### 4.2 Weiterbildungsmaster Chordirigieren

1. Probe mit einem Vokalensemble (das Stück wird von der Kommission vorgegeben, die Bewerber erhalten es 14 Tage vor der Aufnahmeprüfung), ca. 20 Minuten
2. Gesang ca. 10-15 Min. - 3 Werke unterschiedlicher Epochen/Stilistiken (entfällt bei Vorlage eines Bachelor Gesang/ Lehramt bzw. vergleichbar)
3. Partiturspiel (mit und ohne Vorbereitungszeit [1 Stunde])
4. Vom-Blatt-Spiel eines Klavierauszugs (mit Gesangsstimme, mindestens markiert)
5. Gespräch mit der Kommission

Gesamtdauer der Prüfung ca. 60 Min.